

SOZIAL UND SICHER SEITE 33

Ohne Adresse keine Pillen

Beim Bezug von rezeptpflichtigen Arzneimitteln erfassen Apotheken die Personalien der Kunden. Wer sich weigert, seine Adresse anzugeben, muss damit rechnen, das Medikament nicht zu bekommen.

Andrea Fischer

Der übliche Ablauf ist einfach und bequem. Um ein Rezept einzulösen, genügt es, in der Apotheke die Versichertenkarte der Krankenkasse vorzuweisen, man erhält das Medikament und zahlt später nur den eigenen Kostenanteil über die Rechnung der Kasse.

Nur wenige wissen indes, dass die Versichertenkarte den Apotheken nicht bloss dazu dient, die Versicherungsdeckung zu prüfen und die Verrechnung direkt über die Kasse abzuwickeln. Anhand der persönlichen Angaben auf der Karte erstellen die Apotheken ein Dossier mit den Personalien der Patientinnen und Patienten. Darin halten sie fest, welche rezeptpflichtigen Medikamente jemand bezieht.

Auch Karin Meier (Name geändert) wusste nichts davon. Bis sie unlängst in einer Zürcher Apotheke ein Rezept ihrer Gynäkologin einlösen und das Medikament selber bezahlen wollte. Daraufhin erkundigte sich die Apotheke nach Meiers Adresse. Weil Meier sich weigerte, diese anzugeben, händigte ihr die Mitarbeiterin der Apotheke das Medikament nicht aus. «Ich dachte erst, das muss wohl eine Ausnahme sein», erzählt Meier. Doch in mehreren anderen Apotheken habe sie dasselbe erlebt: Man wollte ihr das Medikament nicht abgeben, solange sie ihre Adresse nicht preisgebe. Auf Nachfrage, wozu die Apotheken nebst ihrem Namen und dem Geburtsjahr – beides steht bereits auf dem Rezept – auch noch ihre Adresse benötigten, hätten die Apotheken auf gesetzliche Vorschriften verwiesen, erzählt Meier. «Niemand konnte mir jedoch genau sagen, um welche Vorschriften es sich dabei handelt.»

Was die Gesetze vorschreiben

Der Schweizerische Apothekerverband Pharmasuisse rechtfertigt das Vorgehen der Apotheken im Fall von Karin Meier. Die Aufzeichnung von persönlichen Daten gehöre zur Dokumentationspflicht und sei in den kantonalen Gesetzen verankert, sagt Silvia Weigel, Sprecherin von Pharmasuisse. Apotheken müssten jederzeit nachweisen können, an wen sie rezeptpflichtige Medikamente abgegeben hätten, und dazu benötigten sie eben auch persönliche Angaben wie die Adresse. Bezieht eine Patientin das Arzneimittel nicht über ihre Krankenkassenkarte, werde sie explizit um entsprechende Auskunft gebeten. «Ein Apotheker verletzt seine Berufspflicht, wenn er ein Medikament abgibt, ohne die Personalien zu erfassen», sagt Weigel.

In den meisten Kantonen geht die Dokumentationspflicht aber nicht so weit, wie es der Apothekerverband darstellt. Das gilt insbesondere für den Kanton Zürich, wo sich der Fall von Karin Meier abgespielt hat. So steht zwar im Zürcher Gesundheitsgesetz,

Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, müssten über jede Patientin und jeden Patienten eine Dokumentation erstellen und diese aufbewahren.

Doch die Mitarbeitenden von Apotheken, die auch zu den Gesundheitsfachleuten zählen, sind von dieser Pflicht weitgehend ausgenommen. Nur wenn sie Arzneimittel abgeben, die sie individuell für einzelne Patienten herstellen, müssen sie dies laut Heilmittelverordnung «in übersichtlicher Weise» aufzeichnen und dabei den Namen und den Jahrgang der Medikamentenbezügerinnen und -bezüger festhalten, also jene Angaben, welche bereits die Ärztinnen und Ärzte auf den Rezepten anbringen. Detailliertere Daten zur Person seien nur bei der Abgabe von Betäubungsmitteln vorgeschrieben, teilt die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf Anfrage mit.

Ähnlich ist es im Kanton Bern. Auch das Berner Gesetz verlangt von den Gesundheitsfachpersonen, über die Behandlung einer Patientin fortlaufend Aufzeichnungen zu führen. Da aber Apotheken selber keine Behandlungen durchführen, könne man aus dem Gesetz nicht wirklich eine Pflicht für die Apotheken herauslesen, Patientendossiers zu erstellen, räumt der Berner Kantonsapotheker Samuel Steiner ein. Das Berner Gesetz lasse auch andere Interpretationen zu.

In den Kantonen Aargau und BaselStadt sind die gesetzlichen Grundlagen ähnlich formuliert wie in Zürich und Bern. Einige Westschweizer Kantone gingen aber weiter, sagt Kantonsapotheker Steiner aus Bern. Da seien die Apotheken ausdrücklich angehalten, Patientendokumentationen zu führen. Steiner verweist auf das Beispiel von Freiburg. Doch selbst das Freiburger Gesetz verlangt lediglich, dass die Apotheken von den Patienten den Namen, Vornamen und das Geburtsjahr erfassen.

Wenn Apotheken sich also weigern, ein Medikament einzig deswegen nicht abzugeben, weil eine Kundin ihre Adresse nicht preisgibt, können sie sich dabei also nicht auf das Gesetz berufen.

Zum Schutz der Patienten

Doch es gibt innerhalb des Apothekerstandes Regeln, die weitherum akzeptiert sind und welche die Praxis stützen, von den Patienten weitergehende Personalien zu erfassen. Herausgegeben wurden diese «Regeln der guten Abgabepaxis» von der Vereinigung der Kantonsapotheker, mithin also von den Aufsichtsbehörden der Apotheken. Darin heisst es, Apotheken sollten bei ärztlich verordneten Arzneimitteln unbedingt ein Patientendossier führen, das den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Adresse und wenn möglich sogar die Telefonnummer oder die Mailadresse des Patienten oder der Patientin enthält. Gemäss Kantonsapotheker Steiner stellen diese Regeln den Sollzustand dar: «Sie halten fest, was wir als Aufsichtsbehörde für anerkannt erachten.»

Das Aufzeichnen von Patientendaten diene aber nicht zuletzt der Patientensicherheit. Aufgrund der Personalien könne der Apotheker etwa zurückverfolgen, welche Medikamente er einem Patienten bereits abgegeben habe, und allfällige Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten erkennen, erläutert Steiner. Ohne Zweifel ein Vorteil, gerade bei älteren Menschen, die oft verschiedene Medikamente einnehmen, von verschiedenen Ärzten verordnet, von denen der eine nicht weiss, was der andere bereits verschrieben hat.

Die Sicherheit steht auch für Pedro Erni, Präsident des Baselstädtischen Apothekerverbandes, im Vordergrund. «Wird ein Medikament vom Hersteller zurückgerufen, etwa weil neue, unerwünschte Nebenwirkungen bekannt werden, können wir aufgrund der erfassten Daten schnell an die Patienten gelangen.» Solche

Rückrufe seien gar nicht so selten, sagt Erni weiter. Er kann deshalb nicht nachvollziehen, warum Patienten ihre Daten nicht angeben sollten. «Die müssen sie ja beim Arzt auch offenlegen», und die Mitarbeitenden von Apotheken unterständen der gleichen Schweigepflicht wie das Personal in einer Arztpraxis. Weigere sich ein Kunde, seine Adresse mitzuteilen, müsse er sich eine andere Apotheke suchen, sagt Erni. Er selber würde in einem solchen Fall das Arzneimittel jedenfalls nicht abgeben.

Berechtigte Frage

Andere Apotheker zeigen sich kulanter. Zu diesen gehört der Präsident des Zürcher Apothekerverbandes, Lorenz Schmid. «Die Frage, ob es zur Erfüllung unserer Aufgabe wirklich nötig ist, auch die Adresse der Patienten zu erfassen, ist berechtigt.» Aufgabe der Apotheker sei es, bei der Arzneimittelabgabe die richtige Anwendung zu garantieren und den Missbrauch zu verhindern. «Ein Medikament nur deshalb nicht abzugeben, weil der Kunde mir seine Adresse nicht preisgeben möchte, widerspricht mir klar», sagt Schmid.

Patientin Karin Meier wählte schliesslich einen andern Weg. Nachdem sie vergeblich versucht hatte, ihr Arzneimittel ohne Angabe ihrer Adresse zu bekommen, gab sie einfach eine andere als ihre eigene Adresse an. Und so erhielt sie dann auch ihr Medikament.



Apotheken müssen die Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln dokumentieren.
Foto: Gaëtan Bally (Keystone)

--

Was die Kassen erwarten

Abgeltung für Patientendossier

Während die gesetzlichen Vorschriften über die Aufzeichnungspflicht der Apotheken zwischen den Kantonen variieren, ist das Führen von Patientendossiers zumindest im Vertrag zwischen Apothekerverband und Krankenversicherern einheitlich geregelt. Dieser Tarifvertrag über die Leistungsorientierte Abgeltung (LOA) hält fest, welche Leistungen die Apotheken den Kassen in Rechnung stellen können. Dazu gehört etwa der sogenannte Bezugscheck, er beträgt 3.20 Franken, so viel dürfen die Apotheken den Krankenversicherern unter anderem für das Führen von Patientendossiers

verrechnen, jedoch höchstens einmal pro Tag und Patient. Oder anders gesagt: Wenn die Apotheken von den Kassen den Bezugscheck einfordern, sind sie im Gegenzug verpflichtet, ein Patientendossier zu führen. Die dafür benötigten Daten entnehmen sie direkt der Versichertenkarte, auf der nebst den Angaben zur Versicherungsdeckung auch die Personalien der Patienten wie etwa die Adresse enthalten sind.

Gemäss LOA ist es aber den Apotheken überlassen, ob sie die Adressen der Patienten erfassen und an die Kassen übermitteln. Darauf sind die Kassen letztlich auch gar nicht angewiesen. Anhand der übrigen Angaben können sie ohne weiteres die Versicherten identifizieren.

© **Tages-Anzeiger**